

## **Konsultation zur Überprüfung des "Small Business Act" für Europa**

### **Stellungnahme des IRH**

Der "Small Business Act" für Europa (SBA), der im Juni 2008 von der Kommission auf den Weg gebracht wurde, bildet einen wichtigen Orientierungsrahmen für Aktionen zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere der KMU des Handwerks. Der SBA, der zehn wesentliche Grundsätze festlegt und ein Paket von politischen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung vorsieht, enthält verschiedene breit angelegte Gesetzesinitiativen, die auf dem Grundsatz "Think Small First" ("Vorfahrt für KMU") basieren.

Auch wenn es mit dem SBA gelungen ist, die Öffentlichkeit für die zentrale Rolle, die die KMU in Europa spielen, zu sensibilisieren, bedauert der IRH, dass die Mitgliedstaaten die im SBA festgelegten Grundsätze nur langsam und häufig auf unterschiedliche Weise übernehmen.

#### **Langsame und unterschiedliche Umsetzung der Grundsätze des SBA**

Obwohl in verschiedenen Mitgliedstaaten politische Maßnahmen und Aktionspläne zur Förderung der KMU umgesetzt werden, ist nicht zu bestreiten, dass der SBA und seine Grundsätze nur selten als Leitlinien für die nationalen Behörden bei der Festlegung und Umsetzung ihrer politischen Initiativen zugrunde gelegt werden.

**Aus diesem Grund tritt der IRH dafür ein, dass die Kommission einen allgemeinen Appell an die Mitgliedstaaten richtet, um diese zu sensibilisieren, auf nationaler Ebene eine konkrete und effiziente Umsetzung des SBA sicherzustellen.**

**Der IRH begrüßt es ausdrücklich, dass die Kommission die "beschleunigte Umsetzung der Maßnahmen des SBA" zu einer ihrer Prioritäten erklärt hat.**

**Allerdings erkennt er nicht den Nutzen einer "Überprüfung" des SBA, außer wenn dem SBA damit neue Impulse verliehen werden soll.**

**Anstatt den SBA zu überprüfen, wäre es sinnvoller, von einem Mitgliedstaat zum anderen zu analysieren, wo die Gründe für die Verzögerung bei der Umsetzung des SBA im Zeitraum 2009/2010 liegen und warum die gewählten Ansätze und die Ergebnisse derart große Unterschiede zwischen den Ländern aufweisen.**

**Dagegen würde er die Initiative der Kommission begrüßen, im Oktober 2010 eine gemeinsame Mitteilung des Europäischen Parlamentes, der Europäischen Kommission und des Rates zu veröffentlichen, in der eine eindeutige Verpflichtung der Institutionen zur Umsetzung einer interinstitutionellen Vereinbarung übernommen wird, um die Grundsätze des SBA einzuhalten.**

**Aus diesem Grund schlägt der IRH der Europäischen Kommission vor, die Terminologie zu ändern und den Begriff "Überprüfung" durch "Umsetzung" zu ersetzen. Der Begriff "Umsetzung" des SBA würde außerdem der Vorgabe der Kommission Rechnung tragen, in Übereinstimmung mit den zehn Grundsätzen "neue Maßnahmen" vorzusehen, ohne die Grundstruktur des SBA zu ändern.**

### **Gewährleistung der Integration von SBA, "EU-Strategie 2020" und Strategie zur Neubelebung des Binnenmarktes**

Darüber hinaus muss hervorgehoben werden, dass, auch wenn die "Überwachung der Umsetzung des SBA in den Mitgliedstaaten" Bestandteil der "integrierten Leitlinien zu Europa 2020" ist, die den Rahmen der EU-Strategie 2020 abstecken [Leitlinie Nr. 6, die Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und Modernisierung der industriellen Basis enthält], der IRH für eine sehr enge Verzahnung des SBA, der "EU-Strategie 2020" und insbesondere der künftigen Strategie zur Neubelebung des Binnenmarktes eintritt. Selbstverständlich darf die zuletzt genannte Initiative, d.h. die Festlegung einer "neuen Strategie für den Binnenmarkt", wie sie vom Präsidenten der Europäischen Kommission geplant ist, bei der Festlegung von Initiativen, mit denen der Binnenmarkt gestärkt werden soll, bzw. von Initiativen, die einen Beitrag zur Schaffung eines politischen Konsens über die künftige Ausrichtung des Binnenmarktes leisten sollen, unter keinen Umständen die Aspekte des "Think Small First" vernachlässigen. Diesbezüglich ist der IRH hoch erfreut, dass im "Monti-Bericht" vom 09. Mai 2010 an den Präsidenten der Europäischen Kommission der SBA wie auch die KMU bei den ausgesprochenen Empfehlungen berücksichtigt werden.

### **Den SBA zu einem rechtlich verbindlichen Instrument weiterentwickeln**

Trotz der wichtigen Lösungsansätze im Zusammenhang mit den künftigen Strategien und politischen Maßnahmen, die auf der Tagesordnung der Gemeinschaft stehen und oben erwähnt wurden, legt der IRH Wert auf die Feststellung, dass der SBA einen wesentlichen Nachteil aufweist: Die Tatsache, dass dieser Text keine rechtliche Wirkung besitzt und nicht mehr als eine "politische Erklärung" darstellt, die weder auf europäischer Ebene noch auf der Ebene der Mitgliedstaaten zwingend angewendet werden muss, macht eine effiziente und koordinierte Umsetzung praktisch unmöglich.

Dennoch sieht sich der IRH zu der Feststellung veranlasst, dass es in der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise mehr denn je darauf ankommt, das Potenzial der KMU für die Schaffung von Arbeitsplätzen und für Innovationen zu erschließen.

Daher betont er mit allem Nachdruck die Notwendigkeit, auf europäischer Ebene langfristig ein Rechtsinstrument im Bereich der KMU-Politik zu schaffen, das Rechtsverbindlichkeit besitzt und mehr als eine einfache Mitteilung ist. So wäre zum Beispiel eine gemeinsame politische Erklärung vorstellbar, die vom Europäischen Rat verabschiedet wird und Umsetzungsfristen und andere rechtliche Garantien für die Anwendung in den Mitgliedstaaten enthält.

Sobald ein solches Instrument existiert, müsste ein kohärenter politischer Rahmen entwickelt werden, der Allgemeingültigkeit besitzt und in allen europäischen Politikbereichen übernommen wird, damit die KMU als die Regel und nicht als die Ausnahme angesehen werden.

## **Förderung der Innovationen in den KMU und Bildung von "Clustern" zwischen den KMU und anderen institutionellen Akteuren im öffentlichen und privaten Sektor**

Nach Meinung des IRH ist es wichtig, im Rahmen der künftigen Umsetzung bzw. der Neubelebung des SBA verstärkt das Innovationspotenzial der KMU zu fördern.

Des Weiteren stellt er sich die Frage, warum der Begriff der Innovation in dem diesbezüglichen Konsultationspapier an keiner Stelle vorkommt.

Aus diesem Grund schlägt der IRH der Kommission vor, "die Förderung der Innovation in den KMU" als ein prioritäres Handlungsfeld anzusehen, das mit "EU 2020" in Einklang steht und in Zukunft einen erheblichen Einfluss auf die Stärkung der europäischen Wirtschaft haben dürfte.

Der IRH appelliert deshalb vor diesem Hintergrund an die Kommission wie auch an die Mitgliedstaaten, konkrete Maßnahmen einzuleiten, die alle Arten von Initiativen zur Förderung von Unternehmenszusammenschlüssen in Form von "Clustern" unterstützen. Diese Cluster sind Austausch-, Inspirations- und Kooperationsplattformen, die die Möglichkeit zur optimalen Verwertung des Wissens aller beteiligten Akteure im Innovationsbereich bieten. Außerdem können sie in relativ kurzer Zeit zu konkreten Ergebnissen, z.B. "Spin-offs", und zu Unternehmen mit hoher Wertschöpfung führen. In einem solchen Fall besteht darüber hinaus ein beträchtliches Potenzial für die Schaffung von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen in den KMU.

## **Bessere Überwachung des SBA in den Mitgliedstaaten**

Der IRH möchte zwei in seinen Augen wichtige Ideen vorstellen:

### **Einrichtung eines offiziellen Netzwerkes von nationalen KMU-Beauftragten ("National SME Envoy")**

Die Europäische Kommission sollte ein offizielles Kontaktnetzwerk in Form von nationalen Anlaufstellen in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten institutionalisieren ("National SME Envoy"), die den Auftrag hätten, in regelmäßigen Abständen Bericht über die Initiativen der betroffenen Behörden im Zusammenhang mit den zehn Grundsätzen des SBA zu erstatten.

Bei diesem Netzwerk sollte es sich um ein "offizielles" Netzwerk handeln, das ebenfalls in den Mitgliedstaaten und auf regionaler Ebene eingerichtet werden könnte.

In diesem Fall wären die Mitgliedstaaten stärker motiviert, über ihre Initiativen zu berichten und einen Vergleich ihrer Aktionen mit den Leitlinien des SBA anzustellen.

Die öffentliche Bekanntmachung eines solchen Netzwerkes von Anlaufstellen hätte den Vorteil, die KMU-Politik auf der Ebene der Mitgliedstaaten zielgerichteter auszugestalten und ihre Visibilität zu erhöhen.

Eine weitere wichtige Maßnahme wäre die Stärkung des formellen/informellen Konsultationsverfahrens der Interessenvertretungen der KMU auf europäischer Ebene (zum Beispiel UEAPME (Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe)) ebenso wie auf nationaler Ebene.

Nach Aussagen von Unternehmensleitern, die an von der Europäischen Kommission initiierten Projekten beteiligt sind, wäre es ebenfalls wichtig, dem "SME Envoy" der Europäischen Kommission eine stärkere Visibilität zu verleihen. Im selben Sinne wäre eine bessere Kommunikation über die Grundsätze und Zielsetzungen des SBA angezeigt.

### **Jährliche Aktualisierung der "nationalen SBA"**

Andererseits wäre es wichtig, dass jeder Mitgliedstaat einen nationalen SBA in Form eines "jährlichen nationalen SBA-Aktionsplans" aufstellt, der kurz- und mittelfristig als Richtschnur für die KMU-Politik in den betroffenen Mitgliedstaaten dienen könnte.

Ein solcher "nationaler SBA" würde es ermöglichen, die Gespräche und den Gedankenaustausch zwischen den nationalen Akteuren sowie zwischen der nationalen Ebene (Berufsverbände, KMU und nationale Regierung) und der europäischen Ebene (Regierungen, Europäische Kommission, Interessenvertretungen der KMU, usw.) zu strukturieren.

Auf dieser Grundlage würde das "Reporting" der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission systematisiert und erleichtert.

Der IRH fragt sich, ob im Rahmen der jährlichen Beurteilung der auf nationaler Ebene durchgeführten Initiativen die Methode des "Peer Review" im Endeffekt nicht hilfreich sein könnte.

### **Die Rolle der sonstigen europäischen Institutionen (Rat "Wettbewerbsfähigkeit"/Europäisches Parlament) und der an der Überwachung der Umsetzung des SBA beteiligten Parteien**

Der IRH vertritt die Ansicht, dass das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Rat eine "interinstitutionelle Vereinbarung" abschließen sollten, in der die drei europäischen Institutionen eine klare politische Verpflichtung zur Einhaltung der im SBA verteidigten Grundsätze übernehmen sollten.

Im Zusammenhang mit den genannten Institutionen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rat und dem Europäischen Parlament, drängen sich die folgenden Empfehlungen auf:

#### **Der Rat "Wettbewerbsfähigkeit"**

Der Rat "Wettbewerbsfähigkeit" müsste seine Rolle als Wegbereiter gemeinsamer politischer Initiativen zur Umsetzung einer integrierten und konsequenten KMU-Politik, insbesondere im Rahmen der zu treffenden Entscheidungen im Hinblick auf die Umsetzung von "EU 2020", wahrnehmen und sich hierbei auf die Wirtschaftssektoren konzentrieren, in denen überwiegend kleine und mittlere Unternehmen zu finden sind.

Der Rat "Wettbewerbsfähigkeit" sollte regelmäßig über die Fortschritte des SBA diskutieren, der offiziell auf der Tagesordnung jeder EU-Präsidentschaft stehen sollte.

## **Das Europäische Parlament**

Bei der Verabschiedung von Maßnahmen, die von ihm selbst initiiert wurden (Änderungen zu Richtlinienvorschlägen; Beschlüsse; Berichte, usw.), sollte das Europäische Parlament die strenge Einhaltung der im SBA enthaltenen Grundsätze nicht aus den Augen verlieren.

Nicht zuletzt legt der IRH zum Abschluss Wert auf die Betonung der wichtigen Rolle, die die Berufsverbände bei der Umsetzung des SBA spielen:

## **Interessenvertretungen der KMU**

Die beteiligten Parteien (Interessenvertretungen der KMU) sollten ihre Rolle uneingeschränkt wahrnehmen können, in erster Linie im Rahmen der ständigen Konsultationsverfahren auf europäischer Ebene (zum Beispiel durch Einbindung der UE-APME) und gegebenenfalls auf nationaler Ebene, die vor der Umsetzung von politischen oder rechtlichen/verordnungsrechtlichen Maßnahmen stattfinden, insbesondere hinsichtlich der Begutachtung im Rahmen der Beurteilung der Auswirkung von Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden vorgesehen sind.

Das neue im Vertrag von Lissabon vorgesehene Verfahren der formellen Anhörung der nationalen Parlamente bei neuen Vorschlägen seitens der Institutionen der Gemeinschaft erleichtert darüber hinaus gleichzeitig die Einholung von Stellungnahmen der nationalen Akteure, die die Interessen der KMU vertreten, durch die genannten nationalen Parlamente, die grundsätzlich die wirtschaftlichen und sektoralen Erwägungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen. Die in diesem Bereich gängige Praxis in Luxemburg, wo die Abgeordnetenkammer die Berufsverbände zu Vorschlägen, die ihr unterbreitet werden, anhört, könnte als vorbildliches Beispiel für die anderen Mitgliedstaaten dienen.

Luxemburg, den 25. Juni 2010

Mitgeteilt vom Interregionaler Rat der Handwerkskammern der Großregion